



Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Erwin Lotter  
11011 Berlin

**Franz Thönnies**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070 oder 1071  
FAX +49 30 18 527-2479

Berlin, 4. März 2009

**Schriftliche Fragen im Februar 2009  
Arbeitsnummern 2/263 und 2/264**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

**Frage Nr. 2/263:**

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der im Dezember 2008 durch Bundestag und Bundesrat erfolgten Ratifikation des VN-Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen aus der Rechtsauffassung einer hessischen Schulbehörde, nach der die Inhalte des Übereinkommens den Rang von einfachem Bundesrecht haben, Landesrecht aber nicht berühren, und somit behinderte Kinder sowie deren Eltern aus dem VN-Übereinkommen kein Recht auf eine gemeinsame Beschulung mit nicht-behinderten Kindern ableiten können und gegen ihren Willen eine Sonderschule besuchen müssen, obwohl die Bundesländer im Bundesrat dem Ratifikationsgesetz zugestimmt haben (Quelle: kobinet-nachrichten vom 25. Februar 2009, 07:59 Uhr, [www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org)), und in welchen konkreten Bereichen können behinderte Menschen nach dem Verbindlichwerden der am 24. Februar bei den Vereinten Nationen durch die Bundesregierung hinterlegten Ratifikationsurkunde konkrete rechtliche Ansprüche aus dem für Deutschland verbindlichen Übereinkommen für sich ableiten?

**Antwort:**

Das Vertragsgesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zum dazugehörigen Fakultativprotokoll ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten (BGBl. 2008 II S. 1419). Beide völkerrechtlichen Verträge werden dreißig Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, die am 24. Februar 2009 erfolgte, für Deutschland verbindlich. Das Vertragsgesetz dient der Transformation

des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls in die deutsche Rechtsordnung. Sie gelten im Rang einfachen Bundesrechts. Soweit das Übereinkommen Länderzuständigkeiten betrifft, haben sich alle 16 Bundesländer, einschließlich des Landes Hessen, mit ihrer Zustimmung nach Artikel 3 des Lindauer Abkommens vom 14. November 1957 zur Durchführung des Vertrages verpflichtet.

Mit der Ratifikation des Übereinkommens werden Staatenverpflichtungen begründet, die in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Subjektive Ansprüche begründet das Übereinkommen nicht. Sie ergeben sich erst aufgrund innerstaatlicher Regelungen. Die Verwirklichung des Rechts auf Bildung in Artikel 24 unterliegt zudem dem Vorbehalt der progressiven Realisierung nach Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich der Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um künftig die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen. Die Verpflichtung der progressiven Realisierung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Verwirklichung aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums erreicht werden kann. Der Vertragsstaat ist dennoch verpflichtet, so schnell und wirksam wie möglich Schritte zur Verwirklichung dieser Rechte einzuleiten.

Frage Nr. 2/264:

Welche konkrete Maßnahmen und Absprachen mit den Regierungen der Bundesländer hat die Bundesregierung bereits im Vorfeld der Ratifikation des VN-Übereinkommens durch den Bundestag und Bundesrat ergriffen, um absehbare Rechtsunsicherheiten bezüglich eines Rechtsanspruchs behinderter Kinder und deren Eltern auf inklusive Bildung spätestens bis zum Inkrafttreten des Ratifikationsgesetzes zu beseitigen, und was genau versteht die Bundesregierung unter der in einer Presseerklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am 24. Februar 2009

([www.bmas.de/coremedia/generator/31354/2009\\_02\\_24\\_behinderten\\_C3\\_BCbereinkommen.html](http://www.bmas.de/coremedia/generator/31354/2009_02_24_behinderten_C3_BCbereinkommen.html)) beschriebenen Verpflichtung zur Sicherstellung der Teilhabe behinderter Menschen an wichtigen gesellschaftlichen Bereichen?

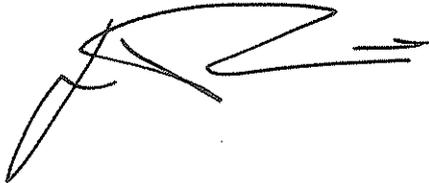
Antwort:

Das Übereinkommen begründet, wie in der Antwort zu Frage 2/263 dargelegt, keine subjektiven Rechtsansprüche behinderter Kinder und deren Eltern.

Als nationale Anlaufstelle nach Artikel 33 des Übereinkommens unterstützt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den bundesweiten Umsetzungsprozess des Artikels 24. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales organisiert hierzu zunächst einen Fachkongress zu Fragen der Umsetzung unter dem Titel "Vereint für gemeinsame Bildung" am 6. und 7. Mai 2009 in Berlin.

Die Vertragsstaaten sind zur Umsetzung des Übereinkommens verpflichtet. Ziel des Übereinkommens ist es, die gleichberechtigte Durchsetzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Dafür spezifiziert das Übereinkommen die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Lebenslagen. Der Teilhabebegriff wird dabei für einzelne Lebensbereiche konkretisiert. Damit stärkt das Übereinkommen die Rechte von Menschen mit Behinderungen und setzt wichtige Impulse für die weiteren Veränderungsprozesse mit dem Ziel der vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft. In diesem Sinne ist die Presseerklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 24. Februar 2009 zu verstehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, abstract shape.